

Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Bad Dürkheim über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Flächen“ vom 9. Juni 2010

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2016 auf Grund § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F.v. 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) sowie §§ 41-47 des Landesstraßengesetzes i.d.F.v. 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 516) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3

Sondernutzung

In Absatz 2 wird der Buchstabe j. „Straßenmusik“ hinzugefügt.

§ 6

Einschränkung genehmigungsbedürftiger Sondernutzungen

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Straßenmusik ist nur an Werktagen in der Zeit von 10.00 bis 13.00 und von 15.00 bis 19.00 Uhr erlaubt. Bei Sonderveranstaltungen ist die Darbietung von Straßenmusik verboten. Die Straßenmusik darf längstens 30 Minuten von demselben Platz aus dargeboten werden. Der Standort muss danach mindestens 200 m verlagert werden und darf innerhalb eines Tages nicht zum wiederholten Mal von demselben Spieler oder derselben Gruppe genutzt werden. In den Monaten März bis einschließlich Oktober ist im Kurpark Straßenmusik nicht zugelassen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, den 9. Januar 2017


Christoph Glogger
Bürgermeister

Hinweis:


Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach deren Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1 die Bestimmungen über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- 2 vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).

Bad Dürkheim, den 9. Januar 2017


Christoph Glogger
Bürgermeister